

•Die am 14. November 1935 erlassenen ersten Verordnungen zur Durchführung dieser Gesetze (RGBl. I S. 1333 ff.) verdeutlichen die mit den betreffenden Gesetzen verfolgten Ziele in krasser Weise. An diesen Verordnungen hat der Angeklagte nach eigenem Einverständnis im westdeutschen Fernsehen vom 28. April 1961 mitgearbeitet. Allerdings habe seine Beteiligung an diesen Arbeiten dem Zweck gedient, noch schärfere Fassungen der einzelnen Bestimmungen zu verhindern.

Die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz brachte in den berichtigten §§ 2 und 5 die Bestimmung, wer als Jude bzw. jüdischer Mischling anzusehen war.

§ 2 Abs. 2 besagt:

„Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil 1 ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.“

§ 5 hat folgenden Wortlaut:

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach Volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende Staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) geschlossen ist,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.“

Die Erste Ausführungsverordnung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre erweiterte in § 2 das in § 1 des Blutschutzgesetzes enthaltene Verbot der Eheschließung zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes auch auf jüdische Mischlinge mit nur einem volljüdischen Großelternanteil.

Die Eheschließung sogenannter jüdischer Mischlinge ersten Grades mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit jüdischen Mischlingen zweiten Grades wurde nach § 3 von einer Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle abhängig gemacht.

Eheschließungen sollten nach § 4 ferner nicht stattfinden zwischen Staatsangehörigen jüdischen Mischlingen zweiten Grades und nach § 6 auch dann nicht, wenn aus einer Ehe eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten sei.

Mit § 11 wurde auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen jüdischen Mischlingen zweiten Grades unter Strafe gestellt.

§ 12 erläuterte das Verbot der Beschäftigung nichtjüdischer weiblicher Personen unter 45 Jahren in jüdischen Haushalten. Danach war ein Haushalt jüdisch, wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand war oder der Hausgemeinschaft angehörte.

Die Bestimmungen der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz und der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz schufen die juristische Grundlage und damit, die scheinbare Legalität der Verfolgungsmaßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung Deutschlands. Für alle in der Folgezeit eingeleiteten und durchgeführten Entrechtungs- und schließlich Vernichtungs-

maßnahmen stellten sie ein unentbehrliches Mittel für die Realisierung dieser verbrecherischen Aktionen dar.

So hat der SS-Verbrecher Eichmann am 31. Januar 1942 in einem geheimen Schnellbrief an die Staats- und Sicherheitsdienststellen für die Zusammenstellung der Vernichtungstransporte folgende Anleitung gegeben:

„Erfabt werden können im Zuge dieser Evakuierungsaktion alle Juden (§ 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 - RGBl. I S. 1333) ...“

Noch mehr als das vom Angeklagten von Anbeginn nach antisemitischen Gesichtspunkten bearbeitete Namensrecht fand die faschistische Rassengesetzgebung, die viel weitergehende Möglichkeiten eröffnete, das Interesse des Angeklagten.

Gemeinsam mit seinem Abteilungsleiter Dr. Stuckart gab er schon Anfang des Jahres 1936 den Band 1 der Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung heraus. Wenn bedacht wird, daß in den Kommentaren Bestimmungen verarbeitet worden sind, die, wie beispielsweise die Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz, erst am 21. Dezember 1935 ergangen sind, dann läßt sich die Intensität erkennen, mit der der Angeklagte diese Arbeit betrieben haben muß. Schon der frühe Zeitpunkt des Erscheinens dieser Kommentare verlieh ihnen richtungweisende Bedeutung. Noch viel mehr wurde diese aber festgelegt durch den Inhalt der Kommentare und die Tatsache, daß die mit der Einleitung und auch später mit den einzelnen Erläuterungen und Auslegungen gegebene ideologische Grundlage von zwei Autoren vermittelt wurde, die selbst federführend am Zustandekommen der gesetzlichen Bestimmungen beteiligt waren. Dementsprechend waren auch die Besprechungen und Beurteilungen der Kommentare.

Die Beck'sche Verlagsbuchhandlung pries den Kommentar folgendermaßen an:

„Er erhält seine besondere Bedeutung dadurch, daß er von zwei am Zustandekommen der Rassengesetzgebung amtlich beteiligten Verfassern, Staatssekretär Dr. Stuckart, dem leitenden Sachbearbeiter im Reichsinnenministerium, und seinem engeren Mitarbeiter, Oberregierungsrat Dr. Globke, bearbeitet worden ist. Das Werk bildet den ersten Band des von Stuckart/Globke herausgegebenen Sammelwerkes „Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung“.

Es wird allen interessierten Volksgenossen, den Parteistellen, Behörden, Gerichten, Standesämtern und Gesundheitsämtern als maßgebender Führer wertvolle Dienste leisten.“

Der damalige Staatssekretär und spätere Blutrichter Dr. Freisler schrieb am 3. April 1936 in der Zeitschrift „Deutsche Justiz“ unter anderem:

„Ganz besonders hervorhebenswert ist aber die Einführung, die dem Kommentar gegeben ist und die die nationalsozialistischen Gedanken über Rasse, Volk und Vererbung, Rasse, Volk und Kultur, das Juden- und Mischlingsproblem, das Reichsbürgerrecht und die Staatsangehörigkeit behandelt und damit auf die Grundgedanken, die den Gesetzen zugrunde liegen und für deren Auslegung bestimmend sein müssen, eindrucksvoll hinweist.

....

Der Kommentar kann wohl in keiner Handbücherei eines Rechtswahrers fehlen.“

In der Zeitschrift „Deutsche Verwaltung“ vom 20. März 1936 fand sich eine Besprechung des Kommentars, in der es unter anderem hieß:

„Als wichtige Neuerscheinung liegt heute der 1. Band einer Kommentarreihe zur deutschen Rassengesetzgebung vor. Die Verfasser sind Staatssekretär Stuckart und Oberregierungsrat Dr. Globke, beide Sachbearbeiter der Materie im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern.

Auf knappem Raum ist hier die sich aus den Lebens-tatsachen ergebende wissenschaftliche Problemstellung